

RICHTLINIEN

Kooperativer Ganztag Grundschule am Pfanzeltplatz



Gravelottestrasse 6-8, 81667 München, Tel: 089 / 45832-0, Fax - 200

Stand: 01.09.2023

Präambel

Kindertageseinrichtungen bieten jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration zu befähigen (BayKiBiG Art. 10 Abs.1 Satz 1).

Das Kind gestaltet entsprechend seinem Entwicklungsstand seine Bildung von Anfang an aktiv mit. Das pädagogische Personal in der Kindertageseinrichtung hat die Aufgabe, durch ein anregendes Lernumfeld und durch Lernangebote dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder anhand der Bildungs- und Entwicklungsziele Basiskompetenzen erwerben und weiterentwickeln. Leitziel der pädagogischen Bemühungen ist im Sinn der Verfassung der beziehungsfähige, wertorientierte, hilfsbereite, schöpferische Mensch, der sein Leben verantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann. (AVBayKiBiG §1 Abs. 1)

Demokratie, Freiheit, Verantwortung, Toleranz und Solidarität sind die Grundwerte der Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder bei der **Arbeiterwohlfahrt München Stadt**, die in der gemeinsamen Tagesgestaltung gelebt werden (vgl. Grundsatzprogramm der AWO).

Die frühen Jahre sind von großer Bedeutung für die Entwicklung des Kindes. In dieser Zeit werden durch Erziehung und Umwelt Grundlagen gelegt, die für das spätere Leben entscheidend sind.

Kindertageseinrichtungen der **Arbeiterwohlfahrt München Stadt**, sind Orte des Lernens, des Erlebens und der Auseinandersetzung in Geborgenheit.

Für die **Arbeiterwohlfahrt** sind Kindertageseinrichtungen eigenständige Bildungsangebote zur Bereicherung der kindlichen Entwicklung und des Lebens der Kinder und ihrer Familien.

Im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen die Bedürfnisse der Kinder.

Die Konzeption der **AWO München Stadt**-Kindertageseinrichtungen beschreibt die Umsetzung der Ziele in die pädagogische Praxis.

§1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern gemäß Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.
- (2) In der Grundschule am Pfanzeltplatz wird das Modell der „Kooperativer Ganztag“ umgesetzt.
- (3) Es werden zur gemeinsamen Förderung Plätze für Kinder mit Behinderung oder mit drohender Behinderung angeboten
- (4) Pflegepersonen und Heimerzieherinnen/Heimerzieher, die zur Vertretung in der Ausübung der elterlichen Sorge berechtigt sind, stehen Personensorgeberechtigten im Rahmen ihrer Vertretungsmacht gleich.

§ 2 Grundsätze der Platzvergabe

- (1) Das Angebot des kooperativen Ganztags orientiert sich am Bedarf der Kinder und ihrer Familien und stellt sicher, dass alle Kinder einen geeigneten Platz erhalten (Ganztagsplatzgarantie). Voraussetzung ist der Besuch der Grundschule am Pfanzeltplatz.
- (2) Für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung, denen ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zusteht, stehen integrative Platzkontingente zur Verfügung. Die Betreuung dort setzt voraus, dass die Voraussetzungen des Art. 21 Abs. 5.2, Spiegelstrich 4 oder 5 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes vorliegen, insbesondere die zuständigen Stellen die integrativen Maßnahmen in der Einrichtung bewilligen und Leistungen hierfür erbringen.
- (3) Das Kooperative Ganztagsangebot muss mindestens für ein Schuljahr gebucht werden.
- (4) Die Platzvergabe findet in Absprache mit der Schulleiterin statt.
- (5) Berechtigt für einen Betreuungsplatz sind Kinder, welche die Grundschule am Pfanzeltplatz besuchen.

§ 3 Anmeldeverfahren und Aufnahme

- (1) Das Kind kann jeweils bis zum ortsüblich bekannt gemachten Tag der Schuleinschreibung bis maximal spätestens 15. März für das kommende Schuljahr angemeldet werden.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person zu machen. Sie sind verpflichtet, auf Aufforderung auch alle weiteren Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen und Nachweise beizubringen, die vom Träger zur Erfüllung seiner Pflichten und zur Sicherung der Refinanzierung benötigt werden. Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zu dem jeweils gesetzten Termin vorgelegt werden oder ungenaue Angaben gemacht wurden.
- (3) Die Personensorgeberechtigten erhalten nach der Schuleinschreibung einen Betreuungsvertrag. Dieser muss mit einer Frist von 10 Tagen unterschrieben an den Träger zurückgesendet werden, andernfalls wird der Platz anderweitig vergeben.

(4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Umfang und Lage der Buchungszeit im Rahmen der Wahlmöglichkeiten nach § 6 und § 7 schriftlich zu bestimmen. Diese werden in der Buchungsvereinbarung schriftlich festgehalten.

§ 4 Wechsel der Buchungszeit, Ausscheiden und Kündigung

(1) Ein Wechsel der Buchungszeit im Rahmen der Öffnungszeit ist auf schriftlichen Antrag bei Zustimmung der Einrichtungsleitung möglich. Der Antrag ist mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende zu stellen. Die Buchungszeit kann einmal im Schuljahr geändert werden.

(2) Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Das Kind scheidet aus durch Abmeldung, Ausschluss oder wenn es nicht mehr zum Nutzerkreis des jeweiligen Betreuungsbereichs gehört.

(3) Die Kündigung eines Behandlungsplatz seitens der Personensorgeberechtigten muss schriftlich, ohne Angabe von Gründen, mit einer Frist von mindestens 2 Monaten zum Ende des Kalendermonats erfolgen. Diese Frist gilt auch für Kündigungen vor dem ersten Betreuungstag. Eine kürzere Kündigungsfrist wird nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.

(4) Eine Kündigung zum Ende Juli ist nicht möglich.

(5) Keine Kündigungsfrist besteht, wenn das Kind nicht mehr die Grundschule am Pfanzeltplatz besucht. Eine Bestätigung über die Abmeldung von der Grundschule am Pfanzeltplatz bzw. einen Schulwechsel sind vorzulegen. In diesem Fall werden ab dem ersten Monat, ohne Anwesenheit des Kindes, keine Gebühren mehr erhoben.

§ 5 Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. das Kind über zwei Wochen ununterbrochen ohne vorherige hinreichende Entschuldigung fehlt;
2. das Kind die Einrichtung nicht regelmäßig besucht;
3. das Kind wiederholt nicht im Rahmen der Öffnungszeiten abgeholt wird;
4. wenn das Kind nicht mehr die Schule besucht, spätestens zum 31.08. des kommenden Schuljahres;
5. nachträglich geforderte Unterlagen nach § 3.2 nicht fristgerecht beigebracht werden;
6. das Kind sich und/oder andere gefährdet und durch Kooperation mit den Personensorgeberechtigten die Gefährdung nicht abgewendet werden kann;
7. die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind.

(2) Das Kind muss vorübergehend vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es in Folge einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) die Einrichtung nicht besuchen darf.

(3) Der Ausschluss nach Absatz 1 ist vorher schriftlich anzudrohen. Der Ausschluss nach Absatz 2 kann auch mündlich angedroht werden. Den Personensorgeberechtigten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft das Referat für Kindertagesbetreuung der AWO München-Stadt in Absprache mit der Schulleiterin. Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen und zu begründen.

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten betragen in der Schulzeit von Montag bis Freitag 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr, in der Ferienzeit von Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Wird von den Eltern kein ausreichender Bedarf geltend gemacht, kann die Öffnungszeiten entsprechend verkürzt werden.

(2) Unter Berücksichtigung der Bedarfsmeldungen legt die Einrichtungsleitung mit Zustimmung des Referats für Kindertagesbetreuung der AWO München-Stadt die Öffnungszeiten fest.

§ 7 Buchungszeiten

(1) Es kann zwischen zwei unterschiedlichen Angeboten ausgewählt werden:

(a) Rhythmisierte Variante (gebundene Ganztagsklasse):

Der Unterricht in den Ganztagsklassen endet von Montag bis Donnerstag um 15:35 Uhr. Am Freitag endet der Unterricht abhängig vom Stundenplatz. Nach Unterrichtsschluss gibt es eine Betreuung bis 18 Uhr.

Es kann zwischen der Buchungskategorie „bis zu 10 Stunden“ und „bis zu 15 Stunden“ pro Woche gewählt werden.

(b) Flexible Variante (Flexi-Gruppe):

Das Betreuungsangebot beginnt im Anschluss an den Unterricht, das Betreuungsende kann im Rahmen der Öffnungszeiten für alle Wochentage flexibel festgelegt werden. Es kann zwischen der Buchungskategorie „bis zu 15 Stunden“, „bis zu 25 Stunden“ und „über 25 Stunden“ pro Woche gewählt werden.

(c) Eine Mindestbuchungszeit von 1 Stunde am Tag ist Voraussetzung bei Belegung eines Platzes.

(2) In beiden Varianten kann die Kooperative Ganztagsbildung in den Ferien ab 8.00 Uhr bis zum gebuchten Betreuungsende gebucht werden.

Zu Beginn des Kalenderjahres muss festgelegt werden, ob das Kind die kooperative Ganztagsbildung in den Schulferien an bis zu 14 Tagen, an mindestens 15-29 Tagen, an mindestens 30-44 Tagen oder an mindestens 45 Tagen besuchen wird.

(3) In der gebundenen Ganztagsklasse gibt es keine schriftlichen Hausaufgaben. Flexi-Gruppen bieten eine Hausaufgabenbetreuung an.

(4) Für die Betreuung werden **Elternbeiträge** erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge wird in der Entgeltordnung festgelegt.

Zur Berechnung der Buchungszeit wird zunächst ein pauschaler Buchungszeitbeginn verwendet. Nach Bekanntgabe des Stundenplans erfolgt ggf. eine Anpassung. Die tatsächliche Betreuung des Kindes richtet sich nach dem Stundenplan der Schule. Bei ausfallenden Schulstunden obliegt die Betreuungspflicht bis zum Ende des Stundenplans der Schule.

(5) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt der Fünf-Tage-Woche umgerechnet.

(6) Um eine gute pädagogische Betreuung zu gewährleisten ist das Abholen der Kinder bzw. das nach Hause gehen der Kinder nur zu vollen Stunden bzw. Ab 16:00 Uhr zur halben Stunde möglich. (14.00 Uhr, 15.00 Uhr / 16:00 Uhr, 16:30 Uhr, 17:00 Uhr, 17:30 Uhr, 18:00 Uhr)

§ 8 Schließungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtung kann kalenderjährlich für zwei zusammenhängende Wochen innerhalb der Ferien und an bis zu drei Klausurtagen geschlossen werden.

Darüber hinaus kann die Einrichtung an bis zu sieben Ferientagen und/oder Fenstertagen (d.h. einzelnen Tagen, die zwischen Feiertagen und Wochenende liegen) geschlossen werden. An weiteren Tagen kann das Referat für Kindertagesbetreuung der AWO München-Stadt die Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirats schließen.

(2) Die Kindertageseinrichtung ist an gesetzlichen Feiertagen, am 24.12. und am 31.12. jeweils ganztägig geschlossen. Am Faschingsdienstag kann ab 13 Uhr geschlossen werden.

(3) Der kooperative Ganztag kann vorübergehend aus betrieblichen oder aus anderen wichtigen Gründen (z.B. wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen oder auf Anordnung übergeordneter Behörden, bei hochinfektiösen Erkrankungen, bei Erkrankung oder Ausfall des Personals, wenn die Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht mehr ausreichend gewährleistet werden kann) ersatzlos oder teilweise (Öffnungszeitenreduzierung, Teilschließung) geschlossen werden.

In diesem Fall haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf die Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz oder einem vergleichbaren Anspruch. Bei Schließung aus wichtigen Gründen besteht kein Anspruch auf Stundung oder Aussetzung der Besuchsentgelte. Die Besuchsentgelte sind ungeachtet der Schließung regelmäßig zu entrichten.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Kindertageseinrichtung nicht die Förder Voraussetzungen als Kindertageseinrichtung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Art. 2 Abs. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes) erfüllt. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten wird den Kindern jedoch der Besuch einer anderen Kindertageseinrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn die Personensorgeberechtigten dies wünschen.

§ 9 Besuchsregelung

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch ihres Kindes unter Beachtung der gebuchten Buchungszeiten und der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Über Ausnahmen und Abweichungen entscheidet die Einrichtungsleitung.

(2) Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder kommt es erst später bzw. wird es erst später gebracht, ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

(3) Wird ein Kind nicht innerhalb angemessener Zeit nach Ende der Öffnungszeit abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das diensthabende Personal der Kindertageseinrichtung angewiesen, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und

angemessene Regelung zu treffen. Die durch eine verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten können von den jeweiligen Personensorgeberechtigten verlangt werden.

(4) Erkrankt ein Kind, darf es die Einrichtung erst nach vollständiger Genesung wieder besuchen.

§ 10 Besuchsentgelte

(1) Die Höhe der Besuchsentgelte richtet sich nach der jeweils aktuellen Entgeltordnung. Die Entgelte sind monatlich zu entrichten. Das Entgelt ist zu Beginn eines jeden Monats fällig. Bei Aufnahme oder Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist für diesen Monat das volle Entgelt zu entrichten. Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen, sowie sonstige Ausfallzeiten (z. B. Urlaubsabwesenheit des Kindes, Krankheit) berühren nicht die Pflicht zur Zahlung des vollen Entgeltes.

(2) Das Besuchsentgelt ist, für 12 Monate zu entrichten. Ausgenommen hiervon ist eine fristgerechte Platzkündigung.

(3) Wechselnde Buchungszeiten innerhalb der Woche werden zur Ermittlung der Buchungsstufe auf den Tagesdurchschnitt der 5-Tage-Woche umgerechnet.

§ 11 Elternentgeltermäßigungen

Die Reduzierung der Elternentgelte erfolgt analog zur Münchner Förderformel und sind in der Entgeltordnung erfasst.

§ 12 Verpflegungsgeld

(1) Für die Tagesverpflegung ist zusätzlich zur Besuchsgebühr Verpflegungsgeld zu entrichten.

(2) Das Verpflegungsgeld ist in einem Betrag für jeden Monat, pauschal für 20 Besuchstage, zu entrichten. Nimmt das Kind an mindestens fünf aufeinander folgenden Besuchstagen nicht am Essen teil, wird das monatliche Verpflegungsgeld um 1/4 gemindert. Nimmt das Kind an mindestens zehn aufeinander folgenden Besuchstagen nicht teil, so beträgt das monatliche Verpflegungsgeld die Hälfte. Bei Nichtteilnahme an mindestens 15 aufeinander folgenden Besuchstagen oder bei Abwesenheit von drei Wochen ist nur 1/4 des monatlichen Verpflegungsgeldes zu entrichten. Das Verpflegungsgeld entfällt, wenn das Kind an mindestens 20 aufeinander folgenden Besuchstagen oder während des gesamten Monats nicht am Essen teilgenommen hat. Der Faschingsdienstag gilt als Besuchstag.

(3) Das Verpflegungsgeld wird zum 15. des Folgemonats eingezogen.

(4) Eine Ermäßigung nach Abs. 2 setzt voraus, dass das Essen rechtzeitig vorher abbestellt wurde. Die Abmeldung muss am Montag für die komplette darauffolgende Woche erfolgen. In allen anderen Fällen muss das Verpflegungsgeld bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat. Die Minderung des Verpflegungsgeldes erfolgt in dem Monat, in dem das Kind die Einrichtung wieder besucht.

(5) In den Ferien erfolgt eine taggenaue Abrechnung.

§ 13 - Mitarbeit der Eltern

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen hängt entscheidend von der partnerschaftlichen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab (Art. 14 Abs.1 BayKiBiG).

Die Personensorgeberechtigten sollten daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit den Mitarbeiter*innen zu vereinbaren. Elternabende finden mindestens 2 x im Kindertageseinrichtungsjahr statt.

(2) Die Personensorgeberechtigten wählen zu Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres einen Elternbeirat, der die bessere Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger, fördert (Art. 14 Abs. 3 BayKiBiG).

Der Elternbeirat soll zudem die Zusammenarbeit mit der Grundschule unterstützen.

Der Elternbeirat wird von der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (Art. 14 Abs. 4 BayKiBiG).

§ 14 - Unfallversicherungsschutz

Für Kinder besteht während des Besuches von Tageseinrichtungen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 8a SGB VII.

§ 15 - Aufsichtspflicht

(1) Bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtungen sind Eltern für die Aufsicht ihrer Kinder, die sie begleiten, selbst verantwortlich, wenn die Einrichtungsleitung keine anderslautende Mitteilung macht.

(2) Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthalts in der Tagesstätte und bei Veranstaltungen der Tagesstätte ohne Beteiligung der Eltern die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind einer aufsichtspflichtigen Person übergeben wird, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. (s. Handbuch, Sozialdatenschutz, Differenzierung Schulkinder) Die Aufsichtspflicht der Einrichtung endet, wenn der/die Abholende das Kind in Empfang genommen hat. Auf dem Weg nach Hause obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

(3) Erfolgt die Abholung der Kinder durch andere Personen als die Personensorgeberechtigten oder darf das Kind alleine nach Hause gehen, ist dies der Einrichtungsleitung schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung zum 01.09.2023 in Kraft.

Auf Grund des Modellcharakters sind Änderungen der Satzung möglich.

München, den 09.03.2023


Julia Sterzer
Geschäftsführerin